

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1961

146/A.B.
zu 181/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen, was der Sozialminister zu unternehmen gedenke, damit in allen Bundesländern die entsprechenden Landesausführungsgesetze zum Bundesgrundsatzgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte erlassen werden, hat Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h folgendes mitgeteilt:

Zu dem Bundesgrundsatzgesetz vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBI.Nr.272, das im 75. Stück des Bundesgesetzbuches vom 16. Dezember 1958 verlautbart wurde, hat bisher trotz der Verpflichtung des § 27 Abs.2, wonach die Landesausführungsgesetze binnen Jahresfrist zu erlassen waren, nur der Salzburger Landtag mit seinem Gesetzesbeschluss vom 20. April 1960 ein solches Ausführungsgesetz erlassen, das im 12. Stück des Landesgesetzbuches für das Land Salzburg vom 14. Juli 1960 unter Nr. 39 verlautbart wurde und mit 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Art. 15 Abs.6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat daher mein Bundesministerium bereits im Vorjahr den Entwurf eines Ersatzausführungsgesetzes des Bundes ausgearbeitet und am 17. Juni 1960 unter Zahl V-63.174-27/JL/60 an die Ämter der Landesregierungen und die sonst in Betracht kommenden Begutachterstellen ausgesendet.

Die Ankündigung meiner Absicht, den Entwurf eines solchen Ersatzausführungsgesetzes des Bundes zwecks Genehmigung und Weiterleitung an die Organe der **Bundesgesetzgebung** in den Ministerrat einzubringen, löste in den Stellungnahmen der Bundesländer einen Sturm der Entrüstung aus, indem auf die Schwierigkeiten, die sich bei Regelung dieser Materie durch die Überschneidung der Interessen der Kurorte und des Fremdenverkehrs ergeben, und auf die bereits anhängigen Arbeiten zur Ausarbeitung solcher Entwürfe verwiesen wurde.

Meinem Bundesministerium wurden als unmittelbare Auswirkung dieser Massnahme zunächst weitere Entwürfe von Landesausführungsgesetzen zur Begutachtung, und zwar für die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien übermittelt. Von den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Tirol wurde die Vorlage solcher Entwürfe in Aussicht gestellt. Lediglich das Bundesland Vorarlberg verwies darauf, dass auch zu dem derzeit geltenden Bundesgrundsatzgesetz über Heilquellen und Kurorte aus dem Jahre 1930 bisher noch kein Landesausführungsgesetz erlassen wurde, womit zu erkennen gegeben wurde, dass mit der Ausarbeitung eines Landesausführungsgesetzes für Vorarlberg in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Feber 1961

Da die bei Regelung dieser Materie in den Bundesländern sich ergebenden Schwierigkeiten nicht in Abrede gestellt werden können, glaubte ich zunächst mit der Einbringung des Entwurfes eines Ersatzausführungsgesetzes in den Ministerrat noch zuwarten zu müssen. Zu den vorgelegten Entwürfen der Bundesländer wurde seitens der in Betracht kommenden Zentralstellen des Bundes Stellung genommen. Die zusammenfassenden Stellungnahmen wurden noch im Vorjahr seitens meines Bundesministeriums an die in Betracht kommenden Ämter der Landesregierungen weitergeleitet. Zu entsprechenden Gesetzesbeschlüssen der in Betracht kommenden Landtage ist es aber bis heute nicht gekommen. Lediglich der Entwurf eines Wiener Ausführungsgesetzes liegt bereits der Wiener Landesregierung vor und wird nach einer meinem Bundesministerium zugegangenen Mitteilung in der nächsten Regierungssitzung aller Voraussicht nach zur Regierungsvorlage erhoben und dem Wiener Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In der Folge wurden weitere Entwürfe von Landesausführungsgesetzen meinem Bundesministerium seitens der Bundesländer Burgenland und Tirol in den letzten Tagen übermittelt, zu denen noch Stellung genommen werden muss. Seitens des Bundeslandes Niederösterreich wurde bis heute nicht einmal ein Entwurf zur Vorbegutachtung übermittelt, obwohl bereits mit Schreiben vom 26. Juli 1960 die Behandlung eines Niederösterreichischen Landesausführungsgesetzes im Landtag für Herbst v.J. in Aussicht gestellt worden war.

Bei einer derartigen Säumnis wird die Notwendigkeit zu einer Massnahme nach Art. 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz selbst seitens der Bundesländer kaum mehr in Abrede gestellt werden können, zumal bereits aus Kreisen der Heilvorkommenbesitzer und Kurorte bei meinem Bundesministerium verschiedentlich Beschwerde über diese Säumnis geführt worden ist und ausserdem verschiedene Unzukämmlichkeiten auf diesem Gebiete zu einer raschen gesetzlichen Neuregelung, die in ihren Grundsätzen bereits gegeben ist, drängen.

Von der Ermächtigung des Art. 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz musste innerhalb meines Ressorts vom Bunde schon einmal anlässlich der Erlassung der Landesausführungsgesetze zu § 57 des Ärztegesetzes, BGBI. Nr. 92/1949, Gebrauch gemacht werden. Ich beabsichtige daher, den bereits fertiggestellten Ministerialentwurf eines Ausführungsgesetzes des Bundes zum Bundesgrundsatzgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte zwecks Genehmigung als Regierungsvorlage und Weiterleitung an die Organe der Bundesgesetzgebung in Kürze in den Ministerrat einzubringen.

-.-.-.-